

Stand: 01.04.2022

## **Weisung Nr. 17**

### **Geschäftszuteilung und Zuständigkeit Abteilung Spezialdelikte (SA4) und Wirtschaftsdelikte (SA5)**

#### **1. Zuständigkeit SA4 (SD)**

1.1 Die SA4 mit Fachbereich Cyberkriminalität untersucht aufwändige Strafverfahren im Bereich der besonderen Kriminalität, die Spezialkenntnisse (Cyberkriminalität, Pornografie etc.) voraussetzen. Zudem ist die Abteilung für die Führung von Verfahren zuständig, bei welchen die Täterschaft hauptsächlich im Rahmen von organisierten Strukturen handelt, sofern sachverhaltsmäßig kumulativ folgende Kriterien erfüllt sind:

- komplexe Sachlage,
- banden- und/oder gewerbsmässiges Vorgehen,
- hoher Untersuchungsaufwand.

Ferner ist die Abteilung für die Führung kantonsweiter Sonderaktionen sowie für Spezialfälle gemäss Zuweisung des OStA zuständig.

1.2 In die Zuständigkeit der SA4 (ohne Fachbereich Cyberkriminalität) können namentlich folgende Deliktsarten fallen:

- Schwere Drogendelikte
- Strukturierte Vermögensdelikte ohne WK-Bezug
- (verbotene) Pornografie nach Art. 197 StGB (u.a. auch im Zusammenhang mit Chat-Vorfällen); ausgenommen Fälle, welche einen direkten Bezug bzw. Zusammenhang zu anderen Sexualdelikten (z.B. Vergewaltigung, sexuelle Handlungen mit Kindern etc.) aufweisen
- Menschenhandel (Förderung der Prostitution etc.)
- Bestechung (ohne WK-Bezug)
- Geldwäscherei (Art. 305bis) als Einzeldelikt
- Intensiv- und Wiederholungstäter: Als solche gelten Täter, bei denen eine grosse kriminelle Energie und eine ungünstige Legalprognose besteht und welche durch fortdauernde intensive Delinquenz von schweren Delikten, ev. in Verbindung mit Abhängigkeit von Suchtstoffen oder einem psychisch auffälligen Verhalten, in Erscheinung treten und i.d.R. massnahmenbedürftig sind.
- Kinderschutz: Nur Fälle, die von der kant. Fachstelle Kinderschutz behandelt werden
- Spezialfälle und Sonderaktionen gemäss Zuweisung des OStA

1.3 Unter strukturierte Vermögensdelikte ohne WK-Bezug können auch Fälle subsumiert werden, in welchen die Täterschaft als Organ von Gesellschaften agiert, sofern für die Beurteilung keine umfassenden Spezialkenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen oder kein besonderes Fachwissen über betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Vorgänge erforderlich sind (z.B. Internet-Betrugsdelikte).

1.4 Sind im Zusammenhang mit strukturierten Vermögensdelikten ohne WK-Bezug auch Konkursdelikte mit zu beurteilen (nicht als Einzeldelikte), kann dies zur Zuständigkeit der SA5 führen, sofern die Konkursdelikte nicht von untergeordneter Bedeutung sind, resp. von der Komplexität her umfassende Spezialkenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen sowie besonderes Fachwissen über betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Vorgänge erfordern. Erfüllen die Konkursdelikte diese Kriterien nicht, leistet die SA5 bei Bedarf Support für die Beurteilung dieser Delikte.

1.5 Der Fachbereich Cyberkriminalität führt qualifizierte Strafverfahren im Bereich Cyberkriminalitäts-Phänomene, worunter Straftaten fallen, die mit Mitteln der modernen Informations-technologien begangen werden oder in welchen solche Mittel wesentliche Beweismittel bilden.

1.6 In die Zuständigkeit des Fachbereichs Cyberkriminalität fallen namentlich folgende Deliktsarten bzw. Phänomene:

Cyberkriminalität im engeren Sinn:

- Hacking
- Phishing
- DDoS-Erpressungen
- Malware

Cyberkriminalität im weiteren Sinn:

- Delikte im Darknet (sofern Spezialkenntnisse für das Strafverfahren erforderlich sind)
- Cyberbetrug (sofern aufgrund der Verbindung zwischen mehreren Strafanzeigen von einer organisierten Tätergruppierung auszugehen ist oder der Deliktsbetrag über Fr. 50'000.00 beträgt)

1.7 Der Fachbereich Cyberkriminalität dient der Meldestelle für Geldwäscherie (MROS) als kantonale Anlaufstelle für Anzeigen gemäss Art. 23 Geldwäscherigesetz (GwG).

1.8 Der Fachbereich Cyberkriminalität kann zudem Strafverfahren im Bereich Drogen- und Menschenhandel, Gewerbs- und Bandenkriminalität sowie Cyberkriminalität im weiteren Sinn führen (soweit die Kriterien von I. Ziff. 1 erfüllt sind; verbotene Pornografie/KOBIK-Fälle).

## **2. Zuständigkeit SA5 (WD)**

2.1 Die SA5 befasst sich mit aufwändigen Untersuchungen im materiellen und formellen Wirtschaftsstrafrecht. Der Bereich der Wirtschaftskriminalität umfasst Sachverhalte aus dem Gebiet des kaufmännischen und wirtschaftlichen Verkehrs, die

- sehr umfangreich sind,
- rechtlich bzw. sachverhaltsmässig komplex sind,
- sich durch eine Vielzahl von Tatbeständen auszeichnen,
- sich durch eine Vielzahl von Parteien (insbesondere Privatkläger oder Geschädigte) auszeichnen,
- grosse Deliktsbeträge ausweisen,
- umfassende Spezialkenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen sowie über betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Vorgänge erfordern,
- erhebliche internationale Bezüge aufweisen,
- als Spezialfälle und Sonderaktionen vom OStA zugewiesen werden.

2.2 Namentlich kommen folgende Deliktsarten in Frage:

- Betrugsdelikte und verwandte Tatbestände
- Betrug (Art. 146 StGB)
- Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 StGB)
- Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe (Art. 152 StGB)
- Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB)
- Qualifizierter Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB)
- Untreuedelikte
  - Veruntreuung (Art. 138 StGB)
  - Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)
  - Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB)
- Konkursdelikte (Art. 163 – 170 StGB)
- Urkundendelikte (Art. 251, 253 und 254 StGB)
- Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB)
- Geldwäsche (Art. 305<sup>bis</sup>, mit WK-Bezug)
- Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> StGB)
- Nebengesetze
  - Steuerdelikte
  - Unlauterer Wettbewerb (Art. 23 UWG)
  - Immaterialgüterrecht

### **3. Direktes Zuweisungsverfahren**

3.1 In allen Fällen, welche bei der Polizei (insbesondere den kriminalpolizeilichen FachGr. WK, BM, Vermögen, Sexualdelikte etc.) eingehen und einen potentiellen SD- oder WD-Bezug aufweisen, ist so rasch wie möglich der/die LStA der SA4 bzw. SA5 zu orientieren (sog. Meldepflicht).

Diese/r nimmt umgehend Einsicht in die Fallakten und führt i.S. einer Erstbeurteilung eine sog. „Triage“ durch.

Anschliessend wird der Fall einem/einer StA-SD oder StA-WD (mit entsprechender Fallpriorisierung und Anwendung des Opportunitätsprinzips) zugewiesen. Ist für die Fallführung und -erledigung kein Spezialist erforderlich, wird der Fall an eine der regionalen STA zur Behandlung weiterverwiesen. In strittigen Fällen entscheidet der OStA.

3.2 Folgende Fälle sind direkt an die STA-Abteilung Spezialdelikte (SA4) zu rapportieren:

- verbotene Pornografie (Art. 197 StGB)
- Cyberkriminalität im engeren Sinn (siehe I. Ziff. 3.2.)

#### **4. Indirektes Zuweisungsverfahren**

4.1 Beim indirekten Zuweisungsverfahren geht es um Fälle, die in einer regionalen STA anhängig sind.

4.2 Erachtet es ein/eine LStA als notwendig oder sinnvoll, dass eine bestimmte in seiner/ihrer Abteilung hängige Strafuntersuchung oder eine weitere Aufgabe von der STA-Abteilung Spezialdelikte (SA4) bzw. Wirtschaftsdelikte (SA5) an die Hand genommen oder weitergeführt wird, nimmt er mit dem/der LStA der SA4 bzw. SA5 Kontakt auf und sucht eine einvernehmliche Lösung. Zu diesem Zweck stellt die ersuchende Abteilung dem/der LStA der Abteilungen SA4 bzw. SA5 so bald als möglich ein schriftliches Gesuch (unter Beilage der bisher ergangenen Akten, summarischer Darstellung des Sachverhaltes und summarischer Begründung des Antrages).

4.3 Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, sind dem OStA so bald als möglich sämtliche vorhandenen Akten/Unterlagen mit entsprechendem schriftlich begründeten Antrag zur endgültigen Entscheidung über die Fallzuweisung zuzustellen.

4.4 Bei einer einvernehmlichen Lösung wird der OStA (nach der mündlichen Orientierung der Fachaufsicht) schriftlich über die Fallumverteilung informiert.

4.5 Ein Antrag auf Zuweisung an die STA-Abteilungen Spezialdelikte (SA4) und Wirtschaftsdelikte (SA5) hat möglichst im Anfangsstadium der Ermittlungen bzw. Untersuchung und ohne Verzögerung zu erfolgen.

4.6 Ist gegen eine Person, gegen welche die Abteilung SA4 oder SA5 bereits eine Untersuchung führt, eine neue Strafuntersuchung zu eröffnen, die den Zuweisungskriterien an die kantonale Abteilung nicht entspricht, bleibt es in der Regel bei der örtlichen Zuständigkeit der regionalen STA.

4.7 In Fällen, in welchen strafprozessuale Handlungen dringlich und unaufschiebbar sind, kann ein/eine StA der Abteilungen Spezialdelikte (SA4) und Wirtschaftsdelikte (SA5) auch vor dem Zuweisungsentscheid des OStA handeln. In diesen Fällen ist immer gleichzeitig der/die örtlich zuständige StA wie auch der OStA in Kenntnis zu setzen. Dieses Handeln in dringenden Fällen präjudiziert den Zuweisungsentscheid nicht. Im Übrigen verbleibt bis zum Entscheid des OStA die Kompetenz für sämtliche strafprozessualen Massnahmen oder Vorkehren bei der gemäss Strafprozessordnung zuständigen Behörde.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	16.01.2024		Lediglich Anpassung Layout